

hörern verschiedener Richtung dem Magister bei der jährlich zweimal stattfindenden disputatio de quilibet vorgelegt werden konnten. Eine Abhandlung über Echtheit und Abfassungszeit der vorliegenden Quodlibeta und eine kritische Beleuchtung des Textes der ältesten und neueren Drucke bilden den weiteren Inhalt; es geht daraus hervor, daß die Veranstalter der neuen römischen Thomas-Ausgabe auch bei den Quodlibeta werden viele Arbeit leisten müssen. Ein Verzeichnis der Handschriften bietet der Verfasser nicht, nicht einmal ein vollständiges Verzeichnis der Druckausgaben. Die verdienstvolle Schrift liest sich gut.

Prag.

Dr. R. Hilgenreiner.

- 10) **Der Gesetzesbegriff beim heiligen Thomas von Aquin** im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit. Von Dr. B. C. Kuhlmann O. P. S. Theol. Lector. Bonn, P. Hanstein, 1912. (XII u. 185 S.) 8°. M. 3.60 = K 4.20.

Die Frage, in welchem Verhältnis der heilige Thomas von Aquin zur Rechtswissenschaft seiner Zeit stand, inwiefern er sie kannte, benützte, ergänzte, verbesserte, wird an einem Beispiele, seiner Lehre vom Gesetze, demonstriert. Das ist der eigentliche Inhalt dieser rechtsgeschichtlichen Studie (S. 108—183). Die breite Umrahmung dazu bilden die Ausführungen von S. 1—107 über das Rechtsstudium im 12. und 13. Jahrhundert insbesondere beim Alerus (1—38), Stellungnahme des Predigerordens zum Rechtsstudium des 13. Jahrhunderts (39—74), Leben und Schriften, besonders rechtswissenschaftliche, des heiligen Thomas (75—98) und die Art und Weise, wie er die Rechtsquellen seiner Zeit heranzog (98—107), ein Problem, zu dem noch die nötigen Vorarbeiten fehlen. Der Rahmen wird für viele Leser dieser Schrift interessanter sein als das Bild selbst; die Darstellung der Gesetzeslehre des heiligen Thomas selbst bietet eigentlich wenig neue Momente, in der zeitgeschichtlichen Einrahmung aber wirkt sie lebendiger. Sicherlich eine fleißige und wertvolle Bereicherung unserer theologischen Literatur.

Prag.

Dr. R. Hilgenreiner.

- 11) **Ausgestaltung der Pastoraltheologie zur Universitätsdisziplin und ihre Weiterbildung.** Nach Archivalien bearbeitet von Dr. Franz Dorfmann, k. u. k. Hofkaplan und Spiritual-Direktor im höheren Priesterbildungsinstitut bei St. Augustin in Wien. Wien und Leipzig. 1910. Verlag von Heinrich Kirsch. (XVI u. 270 S.) K 6.— = M. 5.—.

Der mit gründlichem Fleiß arbeitende Verfasser wollte nicht nur den Akt der Mündigkeitserklärung der Pastoraltheologie zur Darstellung bringen (2. Teil des Buches), ihm war es auch darum zu tun, die jenen Akt vorbereitenden Momente anzuführen (1. Teil), sowie das Schicksal der selbständig gewordenen Pastorallehre und das Geschick der Pastorallehrer aufzuzeigen (3. Teil).

Das Werk nimmt zum Ausgangspunkt das Jahr 1752. In diesem Jahre wurde der theologischen Fakultät ein neuer Studienplan vorgeschrieben, der den Fürsterzbischof von Wien, Trautson, und P. Deibel S. J. zu Verfasser hatte. Aber weder Kirche noch Staat zeigten sich in der Folge mit ihm zufrieden. Waren doch für die Ausbildung der nicht das Doktorat anstrebenden Priesteramtskandidaten bloß zwei Jahre bestimmt. Dieselben mußten hören: Moralthologie, Biblikum, Polemik, Kirchengeschichte, Rhetorik, Collegia casuum et rituum. Der Katechetik war überhaupt kein Platz im neuen Studienplan eingeräumt. Der erste Versuch, den praktischen Fächern mehr Geltung zu verschaffen, hatte fehlgeschlagen.